

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Präsident

Satzung

für das Integrative Forschungsinstitut IRI THESys

(Integrative Research Institute on Transformations of
Human-Environment Systems)

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 21/2013

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

22. Jahrgang/17. Juli 2013

Satzung

für das Integrative Forschungsinstitut *IRI THESys* (*Integrative Research Institute on Transformations of Human-Environment Systems*) der Humboldt-Universität zu Berlin *

Eine nachhaltige Zukunft für neun Milliarden Menschen erfordert einen weltweiten gesellschaftlichen Umbau, der insbesondere die Versorgungs- und Energiesysteme betreffen wird. Die nicht nachhaltigen Entwicklungspfade des 20. Jahrhunderts fortzusetzen stellt keine Alternative dar. Globaler Klima- und Landnutzungswandel und der dramatische Artenrückgang erfordern tiefgreifende Mitigations- und Adaptationsmaßnahmen, deren kreative Ausgestaltung und konkrete Umsetzung noch weitgehend unklar sind. Die Einbettung wissenschaftlicher Erkenntnisse aus Erdsystem-, Sozial- und Geisteswissenschaften in den weltweiten Diskurs um Wohlstand, globale Gerechtigkeit und Zukunftsfähigkeit ist insofern zwingend.

Das IRI THESys an der Humboldt-Universität zu Berlin widmet sich dieser gesellschaftlichen Jahrhundertaufgabe, indem Forscherinnen und Forscher der Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften aus den drei Standorten der Universität – Campus Mitte, Nord und Adlershof – gemeinsam und interdisziplinär forschen. Das IRI THESys verbindet qualitative und quantitative Forschung sowie empirische und normative Ansätze für ein besseres Verständnis komplexer Mensch-Umwelt-Systeme und der gesellschaftlichen Möglichkeiten und Grenzen von Nachhaltigkeit. Das IRI THESys ist Teil eines globalen Netzwerks führender Forschungsinstitutionen zu Themen der Transformationsforschung und stellt den Beitrag der Humboldt-Universität zum neuen internationalen Forschungsprogramm „Future Earth“ dar.

§ 1 Form

Das IRI THESys (Integrative Research Institute on Transformations of Human-Environment Systems) ist ein gemäß § 25 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) eingerichtetes Integratives Forschungsinstitut (Integrative Research Institute – IRI) der HU (vorbehaltlich der Bestätigung der Verfassung durch das Kuratorium im Sommersemester 2013).

§ 2 Zielsetzung und Forschungsthemen

Ziele des IRI THESys sind die Förderung der kooperativen und interdisziplinären Transformationsforschung zu Mensch-Umwelt-Systemen durch beteiligte Institute der Humboldt-Universität bzw. außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

der Region, die Profilierung der Humboldt-Universität als Standort eines international sichtbaren Kompetenzzentrums zu diesem Thema, die Einwerbung von Drittmitteln sowie die kooperative Organisation der Graduiertenausbildung und Nachwuchsförderung.

Die Forschung am IRI THESys findet innerhalb folgender Oberthemen (Research Themes) statt:

- A) Leben innerhalb planetarer Grenzen: Transformation gesellschaftlicher Prozesse
- B) Wissenschaft in Gesellschaft: Auseinandersetzungen um Globalen Wandel
- C) Räumliche Strukturen des Anthropozän: Muster der Veränderung

Diese Oberthemen behandeln insbesondere Fragen zu Land- und Ressourcennutzung, Prozessen der Urbanisierung im 21. Jahrhundert, Auswirkungen des Klimawandels sowie intra- und intergenerationaler Umweltgerechtigkeit.

§ 3 Organisation und Gremien

Das IRI THESys hat folgende Gremien:

- a) Mitgliederversammlung
- b) IRI-Rat
- c) Sprecher/in

Das IRI THESys kann sich einen Wissenschaftlichen Beirat geben.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des IRI können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein mit Befugnis zur selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung aus den Bereichen Agrarwissenschaft, Europäische Ethnologie, Geographie, Philosophie, Erziehungswissenschaft, Kulturwissenschaft, Sozialwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Rechtswissenschaft sowie aus weiteren an der HU oder einer Partnereinrichtung vertretenen Disziplinen in einem Schwerpunktbereich des IRI THESys. Die Gründungsmitglieder des IRI sind im Annex aufgeführt. Die Mitgliedschaft im IRI ist auf fünf Jahre befristet und kann auf Antrag beim IRI-Rat um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden.

* verabschiedet vom Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin am 21. März 2013

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach Antrag an die Sprecherin bzw. den Sprecher durch Beschluss des IRI-Rats mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft im IRI endet

- a) nach Ablauf von jeweils fünf Jahren, wenn kein Verlängerungsantrag gestellt wird,
- b) nach Ablauf von jeweils fünf Jahren, sofern der Verlängerungsantrag vom IRI-Rat abschlägig beschieden wird,
- c) bei Weggang des Mitglieds von der HU oder der am IRI beteiligten Partnereinrichtung
- d) auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Mitglieds an die Sprecherin bzw. den Sprecher oder
- e) auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei Verstößen des Mitglieds gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen.

Eine die Satzung ergänzende Geschäftsordnung regelt das Verfahren und die Kriterien der Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im IRI berechtigt zur Mitwirkung an der inhaltlichen und strukturellen Ausgestaltung des IRI sowie zur Nutzung der im Rahmen des IRI eröffneten inhaltlichen, finanziellen und infrastrukturellen Angebote. Gemeinsame Einrichtungen sowie die Mittel des IRI können von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und unter Einhaltung der betreffenden Benutzungsordnung in Anspruch genommen werden.

(2) Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Sie wirken an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Betreuung der Infrastruktur des IRI und der vom IRI genutzten Infrastruktur, der Öffentlichkeitsarbeit, den externen Kooperationsbeziehungen sowie an der Verwaltung des IRI mit.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an dem jährlich zu erstellenden Rechenschaftsbericht des IRI durch Vorlage eines schriftlichen Berichts aus dem eigenen Arbeitsgebiet mitzuwirken. IRI-Mitglieder, die derselben Arbeitsgruppe angehören, können ihrer Berichtspflicht gemeinsam nachkommen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens ein Mal im Semester mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Sprecherin oder den Sprecher des IRI einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem auf Antrag von 50 Prozent der Mitglieder des IRI mit o.g. Frist einzuberufen. Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann für das IRI eine Geschäftsordnung beschließen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung der inhaltlichen, konzeptionellen und infrastrukturellen Ausrichtung des IRI,
- b) Beratung und Vorschlag von Satzungsänderungen,
- c) Festlegung von qualitativen Kriterien für die Mitgliedschaft im IRI – ausgehend von § 4 Abs. 1,
- d) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des IRI-Rats,
- e) Wahl der Sprecherin oder des Sprechers auf Grundlage eines Vorschlags des Präsidiums der HU,
- f) Wahl der oder des stellvertretenden Sprecherin oder Sprechers sowie der übrigen Mitglieder des IRI-Rats,
- g) Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und der übrigen Mitglieder des IRI-Rats erfolgt in einer Mitgliederversammlung. Es findet eine Mehrheitswahl in Anwendung des § 2 Abs. 2, § 4 der Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO) statt. Beim Ausschluss von Mitgliedern entscheiden die Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Mitgliederversammlung kann den IRI-Rat bzw. einzelne Ratsmitglieder jederzeit mit Zweidrittelmehrheit abwählen. Die Abwahl der Sprecherin bzw. des Sprechers ist nur wirksam, wenn zugleich eine neue Sprecherin oder ein neuer Sprecher gewählt wird.

§ 7 IRI-Rat

(1) Der IRI-Rat besteht aus der Sprecherin oder dem Sprecher, der oder dem stellvertretenden Sprecher/in sowie drei weiteren IRI-Mitgliedern. Mehr als die Hälfte des IRI-Rats muss aus Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der HU bestehen.

(2) Die Amtsperioden der Mitglieder des IRI-Rats orientieren sich an den Evaluationszyklen des IRI (5-4-3 Jahre). Sollten vor Ablauf der jeweiligen Amtsperioden Neuwahlen notwendig werden, dann enden die neuen Amtsperioden dennoch am Ende des laufenden Evaluationszyklus.

(3) Der IRI-Rat wird durch die Sprecherin oder den Sprecher des IRI bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Semester einberufen. Der IRI-Rat entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Abwesenheit eines oder mehrerer Ratsmitglieder soll deren Stimme eingeholt werden. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des IRI nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt Protokoll.

(4) Der IRI-Rat entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des IRI, die nicht in die Kompetenz anderer Gremien der HU fallen. Dies sind insbesondere:

- a) Die Gesamtplanung des IRI, die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und die Koordinierung der Forschungsarbeiten,
- b) die Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- c) Vorschläge zur Widmung von IRI-Professuren sowie Nachwuchsgruppen des IRI an die betreffenden Fakultätsleitungen sowie an das Präsidium der HU,
- d) die Aufnahme von Mitgliedern sowie die Verlängerung von IRI-Mitgliedschaften gemäß § 4.

Darüber hinaus obliegen dem IRI-Rat folgende Aufgaben:

- a) die Beratung mit dem Präsidium der HU über Fragen der Ausstattung des IRI sowie mit den betreffenden Fakultätsleitungen sowie dem Präsidium über Berufungsfragen,
- b) die Beratung des Budgets des IRI und die Entscheidung über Verwendung von Budgetmitteln von im Einzelfall mehr als 50.000 Euro,
- c) die Beratung und Vorbereitung von Drittmittelanträgen,
- d) die Beratung und Koordinierung von kooperativen Projekten mit Dritten,
- e) die Beratung über die Beantragung/Beschaffung von durch Mitglieder des IRI zu nutzenden Geräten,
- f) die Beratung der baulichen Entwicklung des IRI und die Entwicklung entsprechender Vorschläge an das Präsidium der HU,
- g) die Vorbereitung und Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des IRI,
- h) die regelmäßige Berichterstattung an die Mitgliederversammlung des IRI,
- i) die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts und die Berichterstattung an das Präsidium der HU.

(5) Die Mitglieder des IRI-Rats unterstützen die Sprecherin oder den Sprecher des IRI bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben.

§ 8 Sprecherin bzw. der Sprecher

(1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des IRI führt die laufenden Geschäfte des IRI. Sie bzw. er vertritt das IRI nach außen, gegenüber dem Präsidium sowie den Gremien der HU. Sie bzw. er muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer der HU sein.

(2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des IRI leitet die Sitzungen der IRI-Mitgliederversammlung und des IRI-Rats und ist an die Beschlüsse des IRI-Rats im Rahmen von dessen Kompetenzen gebunden.

(3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des IRI verwaltet die laufenden Mittel und disponiert über Ausgaben aus dem IRI-Budget bis zu einer Höhe von im Einzelfall 50.000 Euro.

§ 9 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle ist für alle administrativen Angelegenheiten, die sich aus dem Betrieb des IRI ergeben, zuständig und stellt die Schnittstelle zu den dezentralen und zentralen Verwaltungsstellen der Universität dar.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und administriert die Selbstverwaltung des IRI. Er bzw. sie nimmt mit Rede- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung sowie an den Sitzungen des IRI-Rats teil.

(3) Die Stellen der Mitarbeiter der IRI-Geschäftsstelle sind personalrechtlich der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II zugeordnet.

§ 10 Evaluation

Die Evaluation des IRI erfolgt auf Grundlage der inneruniversitär anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Wissenschaftlicher Beirat des IRI eingerichtet wird.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus vier bis sechs Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zusammen, die auf Vorschlag des IRI-Rats durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Forschung der HU ernannt werden; eine erneute Bestellung ist möglich.

Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf einem für das IRI relevanten Forschungsgebiet international anerkannt sind, jedoch nicht Mitglied in einer der beteiligten Einrichtungen sind.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat berät den IRI-Rat auf dessen Anfrage hin zu allen Fragen der Leitung und Entwicklung des IRI. Er ist darüber hinaus an allen Evaluationen des IRI beteiligt.

(5) Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates sollen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr stattfinden.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.